



Niedersächsischer
Landeswahlleiter

Informationen zur Europawahl 2009

Hinweise zur Einreichung
von Landeslisten

Hinweise
für die Einreichung von Landeslisten
zur Wahl der Abgeordneten
des 7. Europäischen Parlaments
in Niedersachsen

1. Wahltag

Nach den Vorgaben des Rats der Europäischen Gemeinschaft wird die Bundesregierung als Tag der Wahl zum Europäischen Parlament voraussichtlich den 7. Juni 2009 bestimmen.

2. Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Durchführung der Wahl zum Europaparlament sind das Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) und die Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476). Außerdem gelten die Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), entsprechend, soweit das Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt. Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind insbesondere die §§ 8 bis 11 EuWG sowie § 32 EuWO von Bedeutung.

Die entsprechenden Rechtsvorschriften stehen als pdf-Download über die Internet-Präsenz des Niedersächsischen Landeswahlleiters (www.landeswahlleiter.niedersachsen.de unter „Wahlen“, „Europawahl“) zur Verfügung.

3. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen politischen Vereinigungen eingereicht werden. Sonstige politische Vereinigungen sind Zusammenschlüsse von deutschen und ausländischen Parteien oder auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Eingereicht werden kann entweder je eine Liste für jedes Bundesland oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer.

4. Frist für die Einreichung von Landeslisten

Landeslisten sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl (**2. April 2009**) bis 18.00 Uhr schriftlich beim Niedersächsischen Landeswahlleiter (Lavesallee 6, 30169 Hannover) einzureichen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(Hinweis: Gemeinsame Listen für alle Länder sind beim Bundeswahlleiter spätestens am **31. März 2009** bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen).

5. Bewerberinnen und Bewerber

Bewerber¹ für einen Sitz im Europäischen Parlament müssen am Wahltag Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls wählbar sind Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Grundsätzlich kann jeder Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, für zwei unterschiedliche Landeslisten derselben Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zu kandidieren. Es bleibt der Partei überlassen, wie viele Bewerber sie aufstellt. Neben jedem Bewerber kann – für den Fall seines Ausscheidens – ein nach denselben Verfahrensregeln zu wählender Ersatzbewerber bestimmt werden. Sofern ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber aufgeführt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Niemand kann sich gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben.

6. Aufstellung der Landesliste

Die Bewerber für die Landesliste können entweder durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine allgemeine oder besondere Vertreterversammlung, deren Delegierte aufgrund einer geheimen Wahl der Mitglieder bestimmt wurden, gewählt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt des Zusammentritts in Niedersachsen zum Europäischen Parlament nach § 6 Abs. 1 – 3 EuWG wahlberechtigt sind.

Das EuWG gibt den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen kein bestimmtes Wahlverfahren für die Bewerberaufstellung vor. Die Wahlvorschlagsträger entscheiden also nach eigenem Ermessen, ob die zu nominierenden Bewerber einer relativen, absoluten oder sonstigen qualifizierten Mehrheit bedürfen. In jedem Fall sind bei der Wahl der Listenbewerber aber einige unabdingbare demokratische Verfahrensregeln einzuhalten. So müssen die Bewerber in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Reihenfolge der Bewerber muss ebenfalls in geheimer Abstimmung festgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer an einer Versammlung teilnehmen müssen, um das Merkmal der geheimen Wahl zu erfüllen. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass jede abstimmende Person unbeobachtet von anderen Versammlungsteilnehmern ihren Stimmzettel ausfüllen kann und die Entscheidung jeder abstimmenden Person auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt.

Jedes stimmberechtigte Parteimitglied hat in der Versammlung das Recht, einen Bewerber zur Wahl vorzuschlagen. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Alle stimmberechtigten Parteimitglieder müssen auf die Aufstellung der Bewerber Einfluss nehmen können. Der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte weitere Versammlungsteilnehmer müssen an Eides statt versichern, dass bei der Aufstellung der Bewerber für die Landesliste die Grundsätze der geheimen Wahl beachtet wurden, dass jeder stimmberechtigte

¹ Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde jeweils nur die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Die Hinweise beziehen sich jedoch selbstverständlich auch auf weibliche Personen.

Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber und ggf. die Ersatzbewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Parteisatzung. Abzugeben ist die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 EuWO. Außerdem ist über die Wahl der Bewerber und ihrer Ersatzbewerber eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung zu erstellen, die nach dem Muster der Anlage 17 EuWO gefertigt werden soll.

Deutsche haben den Nachweis über ihre Wählbarkeit durch eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeinde oder Samtgemeinde nach dem Muster der Anlage 16 EuWO zu erbringen. Unionsbürger müssen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates, dass sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, sowie eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeinde oder Samtgemeinde nach Anlage 16A EuWO beibringen. Außerdem müssen Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt nach Anlage 16B EuWO abgeben.

In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu nach dem Muster der Anlage 15 EuWO schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Gleichzeitig hat der Bewerber bzw. Ersatzbewerber eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass er sich in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt und nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist.

7. Inhalt und Form der Landesliste

Die Landesliste ist nach dem Muster der Anlage 12 EuWO in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Neben dem Namen der einreichenden Partei muss die Landesliste auch die Kurzbezeichnung enthalten, sofern die Partei eine solche verwendet. Maßgeblich ist hierbei allein der satzungsmäßige Parteiname nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG); Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten. Bei Parteien können der Name und die Kurzbezeichnung des europäischen Zusammenschlusses, bei sonstigen politischen Vereinigungen können der Name und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet angefügt werden. Die Landesliste muss außerdem Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aller aufgestellten Bewerber sowie Ersatzbewerber enthalten. Die Namen der Bewerber sowie ihrer Ersatzbewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. In der Landesliste sollen ferner die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (möglichst mit Telefon- und Faxanschluss) angegeben werden.

8. Unterzeichnung der Landesliste

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und

handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen aller nächst niedrigeren Gebietsverbände im Land in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

9. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind beizufügen:

- a) die Zustimmungserklärungen der aufgestellten Bewerber sowie der Ersatzbewerber mit den Versicherungen an Eides statt nach Anlage 15 EuWO,
- b) für Deutsche die Wählbarkeitsbescheinigungen nach Anlage 16 EuWO,
- c) für Unionsbürger
 - die Bescheinigungen der Herkunftsmitgliedstaaten über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit,
 - die Bescheinigungen der deutschen Gemeindebehörden nach Anlage 16A EuWO
 - die Versicherungen an Eides statt nach Anlage 16B EuWO,
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bewerberaufstellung nach Anlage 17 EuWO
- e) die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung nach Anlage 19 EuWO
- f) zusätzlich von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind
 - die schriftliche Satzung und das Programm,
 - die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, die die Landesliste zu unterzeichnen haben,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl dieser Vorstandsmitglieder,
 - 2.000 Unterstützungsunterschriften mit den Bestätigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (vgl. Nr. 10).

Sämtliche Vordrucke für Landeslisten werden vom Niedersächsischen Landeswahlleiter auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt. Dazu werden die Vordrucke zum elektronischen Ausfüllen vorrangig im PDF-Format elektronisch oder auf Wunsch auch in Papierform übermittelt.

(Hinweis: Die entsprechenden Vordrucke für gemeinsame Listen für alle Bundesländer sind beim Bundeswahlleiter anzufordern).

10. Unterstützungsunterschriften

Landeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Niedersächsischen Landtag oder in einem anderen Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen von 2.000 in Niedersachsen zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss am Tag der Unterschriftsleistung bestehen. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung der Landesliste gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Unterstützungsunterschriften sind ausschließlich auf den vom Niedersächsischen Landeswahlleiter zur Verfügung gestellten amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO zu erbringen. Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des unterzeichnenden Wahlberechtigten anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt durch die Gemeinde oder Samtgemeinde, bei dem er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, die Wahlberechtigung zu bescheinigen. Die Wahlrechtsbescheinigung kann auch auf einem gesonderten Vordruck (noch Anlage 14 EuWO) eingeholt werden; in diesem Fall ist die Bescheinigung der zugehörigen Unterstützungsunterschrift beizufügen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihre Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14A EuWO gegenüber der Gemeinde oder Samtgemeinde nachweisen. Die Gemeinden und Samtgemeinden erteilen die Bescheinigungen kostenlos. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Herausgeber: Niedersächsischer Landeswahlleiter
Lavesallee 6
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 120-4790/4792/4788/4724
Telefax: 0511 / 120-4789
www.landeswahlleiter.niedersachsen.de
landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de